

RICHTLINIEN FÜR DEN CECE E^{xt}ENDED INDEX [CECE^{xt}]

Januar 2008

wiener borse.at



Für indexbezogene Anfragen und Index-Lizenzen kontaktieren Sie uns bitte:

Indexmanagement

Tel: +43-1-53165-222, 158 oder 154

E-Mail: idx-mgmt@wienerborse.at

www.indices.cc

www.wienerborse.at

Lizenzen

Tel: +43-1-53165-169 oder 198

E-Mail: licences@wienerborse.at

www.indices.cc

www.wienerborse.at



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	KONZEPTION UND ZUSAMMENSETZUNG DES CECE^{xt}	3
2.1.	Konzeption	3
2.2.	Kriterien für die Auswahl von Aktien	3
2.3.	Gewichtung der Aktien im CECE ^{xt}	3
3.	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	3
3.1.	Börsenfeiertage und Indexberechnung	3
3.2.	Berechnungszeitraum und Veröffentlichung des CECE ^{xt}	3
3.3.	Zur Indexberechnung herangezogene Aktienpreise	3
3.4.	Zur Indexberechnung herangezogene Währungskurse	3
3.5.	Indexänderungen	3
4.	BERECHNUNGSFORMEL	3
4.1.	Berechnung des CECE ^{xt} in EUR	3
5.	PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND ANPASSUNGEN	3
5.1.	Entscheidungsprozess	3
5.2.	Implementierung periodischer Indexanpassungen	3
5.3.	Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter	3
5.4.	Halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung	3
6.	UNMITTELBARE ANPASSUNGEN	3
6.1.	Entscheidungsprozess	3
6.2.	Implementierung unmittelbarer Indexanpassungen	3
7.	DAS CECE^{xt}-KOMITEE	3
7.1.	Zusammensetzung	3
7.2.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	3
7.3.	Komiteemitglieder und Verteilung der Stimmrechte	3
7.4.	Vorsitz	3
7.5.	Entscheidungsprozess	3
7.6.	Häufigkeit und Gegenstand von Sitzungen	3
7.7.	Das CECE ^{xt} Indexmanagement	3



1. EINFÜHRUNG

- 1.1. Dieses Dokument umfasst die Richtlinien der Konzeption, Zusammensetzung, Berechnung sowie des Indexmanagements für den CECE Extended Index („CECEExt“).
- 1.2. Änderungen der Richtlinien werden durch das Indexkomitee für den CECEExt („CECEExt-Komitee“) beschlossen.
- 1.3. Der CECEExt wird durch die Wiener Börse AG („WBAG“) real-time berechnet und veröffentlicht.
- 1.4. Die Berechnung und Veröffentlichung des CECEExt erfolgt in EUR und USD.
- 1.5. Die WBAG behält sich sämtliche Rechte am CECEExt vor. Die Abkürzung „CECEExt“ ist urheberrechtlich geschützt. Voraussetzung für die Verwendung des CECEExt ist der Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG und die Entrichtung entsprechender Lizenzgebühren.



2. KONZEPTION UND ZUSAMMENSETZUNG DES CECE^{xt}

2.1. Konzeption

- 2.1.1. Der CECE^{xt} ist als handelbare, marktnahe und transparente Benchmark für die Aktienmärkte der Region Zentral-, Ost und Südosteuropa konzipiert und soll als Basiswert für standardisierte Derivatprodukte und strukturierte Produkte herangezogen werden.
- 2.1.2. Die Zusammensetzung des CECE^{xt} ergibt sich aus der Zusammenfassung der im CECE Composite Index („CECE“) und der im South-East Europe Traded Index („SETX“) enthaltenen Aktien. Demnach umfasst der CECE^{xt} aktuell folgende Aktienmärkte:
 - > Polen, Tschechische Republik und Ungarn (CECE)
 - > Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Slowenien und Serbien (SETX).
- 2.1.3. Eine Erweiterung der in Frage kommenden Aktienmärkte der Region bedarf der Entscheidung des CECE^{xt}-Komitees.
- 2.1.4. Der CECE^{xt} umfasst die höchstkapitalisierten und liquidesten Aktien der Region.
- 2.1.5. Der CECE^{xt} ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex. Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- 2.1.6. Die Berechnung des CECE^{xt} erfolgt an Hand der Formel von Laspeyres.
- 2.1.7. Der Startwert des CECE^{xt} wurden per 3. Jänner 2005 sowohl für den in EUR, als auch für den in USD berechneten CECE^{xt} mit einem Eröffnungspreis von 1.000 Indexpunkten festgelegt.

2.2. Kriterien für die Auswahl von Aktien

- 2.2.1. Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Aktie im CECE^{xt} ist eine entsprechende Aufnahme der betreffenden Aktie in die Indizes CECE oder SETX.
- 2.2.2. Die Auswahlkriterien bezüglich der Aufnahme einer Aktie in den CECE^{xt} ergeben sich aus den Richtlinien für die Indizes CECE sowie SETX.

2.3. Gewichtung der Aktien im CECE^{xt}

- 2.4.1. Die Gewichtung der im CECE^{xt} enthaltenen Aktien bestimmt sich durch die Indexkapitalisierung sowie den Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aktien.

2.3.1. Indexkapitalisierung

- 2.3.1.1. Die Indexkapitalisierung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Stücke mit dem aktuellen Aktienpreis und den Gewichtungsfaktoren.
- 2.3.1.2. Die als Grundlage für die Gewichtung der einzelnen Aktien herangezogene Stückzahl entspricht den von den lokalen Börsen für lieferbar erklärten Stücken.



2.3.2. Gewichtungsfaktoren

2.3.2.1. Streubesitzfaktor

2.3.2.1.1. Die für die zugrunde liegenden Indizes CECE und SETX festgestellten Streubesitzfaktoren gelten auch für den CECE^{xt}. Die Streubesitzfaktoren der Indizes CECE und SETX werden vierteljährlich bestimmt

2.3.2.2. Repräsentationsfaktor

2.3.2.2.1. Die Gewichtung einer Aktie im CECE^{xt} ist nicht begrenzt. Die für die Indizes CECE und SETX festgestellten Repräsentationsfaktoren gelten auch für den CECE^{xt}.

2.3.2.2.2. Die Repräsentationsfaktoren können Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und werden auf zwei Nachkommastellen zu den vierteljährlichen Stichtagen errechnet.

2.3.2.2.3. Eine unmittelbare Überprüfung und ggfs. Anpassung der Repräsentationsfaktoren des CECE^{xt} wird im Falle einer wichtigen operativen Indexanpassung (z.B. unmittelbare Aufnahme einer neu gelisteten Aktie) in einem der zugrunde liegenden Indizes (CECE oder SETX) analog vorgenommen.

2.3.3. Gewichtung einzelner Aktienmärkte im CECE^{xt}

2.3.3.1. Die Gewichtung einzelner Aktienmärkte unterliegt im CECE^{xt} keiner ausdrücklichen Beschränkung. Etwaige Beschränkungen der Gewichtung einzelner Aktienmärkte, die sich in den zugrunde liegenden Indizes CECE oder SETX ergeben, werden durch die Anwendung derselben Repräsentationsfaktoren übernommen.



3. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Börsenfeiertage und Indexberechnung

- 3.1.1. Der CECExt wird an all jenen Tagen berechnet, an denen zumindest einer der zugrunde liegenden Indizes, CECE oder SETX, berechnet wird, d.h. eine der folgenden lokalen Börsen geöffnet ist: Budapest, Bukarest, Laibach, Prag, Warschau oder Zagreb.
- 3.1.2. Findet an einer oder mehreren lokalen Börsen kein Handel statt, wird der CECExt auf Basis der aktuellen Aktien- und Wechselkurse der geöffneten Märkte, sowie der Schlusspreise des vorhergehenden Handelstages und der aktuellen Wechselkurse der geschlossenen Märkte berechnet.

3.2. Berechnungszeitraum und Veröffentlichung des CECE^{xt}

- 3.2.1. Die Berechnung und Verteilung des CECExt erfolgt real-time.
- 3.2.2. Der CECExt wird an jedem Handelstag zwischen 9:00 und 17:00 MEZ berechnet.
- 3.2.3. Der Eröffnungspreis des CECExt wird an jedem Handelstag um 9:00 MEZ auf Grundlage der von Reuters an die WBAG übermittelten und von der WBAG empfangenen Vortageschlusspreise der Aktien, sowie der um 9:00 MEZ von Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Wechselkurse der jeweiligen lokalen Währungen gegenüber dem USD bzw. dem EUR berechnet.
- 3.2.4. Der Schlusspreis des CECExt wird an jedem Handelstag um 17:00 MEZ auf Grundlage der von Reuters an die WBAG übermittelten und von der WBAG empfangenen letzten verfügbaren Preise der betreffenden Aktien und den um 17:00 MEZ von Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Wechselkursen der jeweiligen lokalen Währungen gegenüber dem USD bzw. dem EUR berechnet. Nach diesem Zeitpunkt übermittelte Preise der im CECExt enthaltenen Aktien werden nicht zur Indexberechnung herangezogen.
- 3.2.5. Informationen über den CECExt (Indexwerte, Zusammensetzung, Berechnungsparameter, etc.) werden durch die WBAG über alle bedeutenden Datenvendoren, tägliches E-Mail-Service und im Internet auf www.indices.cc verteilt.

3.3. Zur Indexberechnung herangezogene Aktienpreise

- 3.3.1. Für die Berechnung des CECExt werden die in lokaler Währung von den lokalen Börsen über Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Preise der im CECExt enthaltenen Aktien herangezogen. Als Quelle dienen aktuell folgende lokale Börsen: Budapest, Bukarest, Laibach, Prag, Warschau, Zagreb, Sofia und Belgrad.
- 3.3.2. Wird an einer der lokalen Börsen der Handel in einer Aktie des CECExt vorübergehend ausgesetzt, wird für die Indexberechnung der letzte von der WBAG über Reuters empfangene Aktienpreis herangezogen.



3.3.3. Werden für die im CECExt enthaltenen Aktien keine neuen Aktienpreise ermittelt oder erhält die WBAG für die im CECExt enthaltenen Aktien im Laufe eines Handelstages keine aktuellen Aktienpreise, werden für die Indexberechnung die für die jeweiligen Aktien zuletzt über Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Aktienpreise herangezogen.

3.4. Zur Indexberechnung herangezogene Währungskurse

3.4.1. Für die Berechnung des in EUR bzw. USD berechneten CECExt werden während der Berechnungszeit die zuletzt über Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Mittelwerte der Wechselkursquotierungen (Durchschnitt aus gleichzeitig verfügbarem Geld- und Briefkurs) der entsprechenden lokalen Währungen gegenüber dem EUR bzw. USD herangezogen. Die Reuters Instrument Codes - RICs für die Wechselkurse sind:

- > [EURCZK =] bzw. [CZK=] für die tschechische Krone
- > [EURHUF =] bzw. [HUF=] für die ungarischen Forint
- > [EURPLN =] bzw. [PLN=] für den polnischen Zloty
- > [EURBGN=]¹ bzw. [BGN=] für die bulgarische Lew
- > [EURHRK=] bzw. [HRK=] für die kroatische Kuna
- > [EURRON=] bzw. [RON=] für den rumänischen Leu
- > [EURRSD=] bzw. [RSD=] für die serbischen Dinar
- > Reziprok-Wert von [EUR=] für slowenische Aktien im CECExt USD.

3.4.2. Die Währungsumrechnung erfolgt mit Ausnahme des EURBGN¹, zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr alle zwei Minuten beginnend ab 9:00 Uhr (also um 9:00 Uhr, 9:02 Uhr, 9:04 Uhr etc.) zum Wechselkurs. Der zum Umrechnungszeitpunkt empfangene Wechselkurs bleibt für die Berechnung des CECExt jeweils zwei Minuten bis zum Empfang des nächsten Wechselkurses gültig.

3.4.3. Erhält die WBAG keine neuen Wechselkurse, so werden für die Berechnung des CECExt die über Reuters zuletzt übermittelten und von WBAG empfangenen Wechselkurse herangezogen.

3.5. Indexänderungen

3.5.1. Indexänderungen ergeben sich aufgrund von neuen Aktienpreisen der im CECExt enthaltenen Aktien (real-time) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).

3.5.2. Werden von der WBAG innerhalb des zweiminütigen Intervalls zur Aktualisierung des Wechselkurses neue Aktienpreise empfangen, wird zur Berechnung des CECExt jener Wechselkurs herangezogen, der innerhalb dieses aktuellen Intervalls gültig ist.

¹ Der bulgarische Lew ist an den Euro gebunden.



4. BERECHNUNGSFORMEL

4.1. Berechnung des CECE^{xt} in EUR

4.1.1. Der CECE^{xt} wird auf Grundlage folgender Formel (Laspeyres) in EUR berechnet:

$$CECE_{xt_t} = CECE_{xt_{t-1}} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N \left(\frac{1}{EUR/LW_t} * P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i \right)}{\sum_{i=1}^N \left(\frac{1}{EUR/LW_{t-1}} * P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i \right)} \right]$$

CECE _{xt_t}	Wert des CECE _{xt} Index zum Zeitpunkt t
CECE _{xt_{t-1}}	Wert des CECE _{xt} Index zum Zeitpunkt t-1
EUR/LW	Mitte der Spot-Quotierung eines Euros zur jeweiligen lokalen Währung zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
P _{i,t}	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung
P _{i,t-1}	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung
Q _{i,t-1}	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F _i	Streubesitzfaktor (Free Float Factor) der i-ten Aktie
R _i	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
N	Anzahl der im CECE _{xt} enthaltenen Unternehmen

4.1.2. Die Berechnung des CECE^{xt} in USD erfolgt in analoger Anwendung dieser Formel.



5. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND ANPASSUNGEN

5.1. Entscheidungsprozess

- 5.1.1. Sämtliche Beschlüsse bezüglich der periodischen Anpassungen und Änderungen der Indexzusammensetzung, die für die Indizes CECE und SETX getroffen werden, gelten auch für den CECE^{xt}.
- 5.1.2. Im Falle außerordentlicher Ereignisse, die durch die vorliegenden Richtlinien nicht explizit geregelt sind, trifft das CECE^{xt}-Komitee die erforderlichen Beschlüsse unter entsprechender Berücksichtigung der Markt- bzw. Indexinteressen.
- 5.1.3. Nähere Angaben zu den Beschlüssen des CECE^{xt}-Komitees, sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens etwaiger Änderungen werden umgehend nach der Beschlussfassung durch das CECE^{xt}-Komitee veröffentlicht.

5.2. Implementierung periodischer Indexanpassungen

- 5.2.1. Sämtliche Anpassungen sind so vorzunehmen, dass der Indexwert dadurch nicht verändert wird.
- 5.2.2. Als Basis für die Indexanpassungen werden die letzten, am Handelstag vor Wirksamkeit der Indexanpassung um 17:00 MEZ über Reuters verfügbaren Schlusspreise der im CECE^{xt} enthaltenen Aktien herangezogen.
- 5.2.3. Bei Problemen mit der Übertragung der aktuellen Schlusspreise werden die offiziellen Schlusspreise der lokalen Börsen herangezogen. Sind keine offiziellen Schlusspreise verfügbar, werden die letzten verfügbaren von Reuters übertragenen und von der WBAG empfangenen Aktienpreise herangezogen.

5.3. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter

- 5.3.1. Die Berechnungsparameter des CECE^{xt} entsprechen jenen der Indizes CECE und SETX. Die Überprüfung der Berechnungsparameter der Indizes CECE und des SETX findet vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) jeweils am Anfang des Monats statt und beinhaltet folgende Punkte:
 - > Festlegung der begebenen Stücke der in den Indizes CECE und SETX enthaltenen Aktien, soweit diese noch nicht durch eine vorangegangene Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden.
 - > Festlegung der Streubesitzfaktoren der in den Indizes CECE und SETX enthaltenen Aktien
 - > Festlegung der indikativen Repräsentationsfaktoren der in den Indizes CECE und SETX enthaltenen Aktien
 - > Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen
- 5.3.2. Die Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im CECE^{xt} enthaltenen Aktien erfolgt zwei Tage vor der operativen Umsetzung von Anpassungen an Hand der offiziellen



Schlusspreise jenes Tages (drei Handelstage vor der Wirksamkeit aller Anpassungen im Index).

- 5.3.3. Grundsätzlich werden festgestellte Änderungen nach Handelsschluss des dritten Freitags der Monate März, Juni, September und Dezember durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag an den Börsen von Budapest, Bukarest, Laibach, Prag, Warschau oder Zagreb werden die Änderungen am davor liegenden Börsetag, an dem an allen oben angeführten Börsen Handel stattfindet, durchgeführt. Die Änderungen werden am Börsetag nach der operativen Umsetzung indexwirksam.

5.4. Halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung

- 5.4.1. Die Überprüfung der Indexzusammensetzung findet halbjährlich (März und September) statt.
- 5.4.2. Die Anzahl der Aktien, die im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung im CECE^{xt} ausgetauscht werden, ergibt sich aus der halbjährlichen Überprüfung der Indizes CECE und SETX.
- 5.4.3. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzungen werden nach Handelsschluss des dritten Freitags der Monate März und September durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag an den Börsen von Budapest, Bukarest, Laibach, Prag, Warschau oder Zagreb, werden die Änderungen am davor liegenden Börsetag, an dem an allen genannten Börsen ein Handel stattfindet, durchgeführt. Die Änderungen werden am Börsetag nach der operativen Umsetzung indexwirksam.



6. UNMITTELBARE ANPASSUNGEN

6.1. Entscheidungsprozess

- 6.1.1. Sämtliche Beschlüsse über Indexanpassungen der Indizes CECE und des SETX, die unverzüglich zu erfolgen haben, gelten auch für den CECE^{xt}.
- 6.1.2. Nähere Angaben über die Beschlüsse und die Termine, zu denen Veränderungen in Kraft treten, werden unmittelbar nach der Beschlussfassung veröffentlicht.

6.2. Implementierung unmittelbarer Indexanpassungen

- 6.2.1. Unmittelbare Indexanpassungen werden grundsätzlich unverzüglich mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen berücksichtigt.
- 6.2.2. Unmittelbare Indexanpassungen werden technisch nach Abschluss der Indexberechnung am letzten Handelstag vor Wirksamkeit der Änderung in der betreffenden Aktie durchgeführt.
- 6.2.3. Grundlage für die Indexanpassungen sind die letzten, um 17:00 MEZ über Reuters verfügbaren Aktienpreise. Im Falle von Problemen bei der Übermittlung der Aktienpreise werden die offiziellen Schlusspreise der lokalen Börse berücksichtigt. Sind keine offiziellen Schlusspreise verfügbar, werden die letzten verfügbaren, über Reuters übermittelten und von der WBAG empfangenen Aktienpreise herangezogen.
- 6.2.4. Grundsätzlich sind die Indexanpassungen so vorzunehmen, dass der Indexwert dadurch nicht verändert wird.



7. DAS CECE^{xt}-KOMITEE

7.1. Zusammensetzung

- 7.1.1. Das CECE^{xt}-Komitee setzt sich aus den Mitgliedern des CECE-Komitees und des SETX-Komitees zusammen.

7.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 7.2.1. Das CECE^{xt}-Komitee ist das zentrale Entscheidungsgremium für sämtliche Anpassungen und Änderungen des CECE^{xt}.
- 7.2.2. Die Mitglieder des CECE^{xt}-Komitees sind in ihren Handlungen zur Objektivität und zur Wahrung der Interessen der Anleger und des Anlegerschutzes verpflichtet.

7.3. Komiteemitglieder und Verteilung der Stimmrechte

- 7.3.1. Das CECE^{xt}-Komitee besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden.

7.3.2. Stimmberechtigte Mitglieder

- 7.3.2.1. Der Kreis der stimmberechtigten Komiteemitglieder besteht aus zwei Vertretern der WBAG sowie zwei Börsemitgliedern der WBAG mit einer Market-Maker-Verpflichtung für standardisierte Produkte auf CEE-Aktienindizes der WBAG.
- 7.3.2.2. Die zwei stimmberechtigten Komiteemitglieder der WBAG sind ein Vertreter der Geschäftsführung der WBAG und ein Vertreter des Indexmanagements.
- 7.3.2.3. Die zwei stimmberechtigten Komiteemitglieder aus dem Kreis der Börsemitglieder werden durch den Vorsitzenden für ein Jahr nominiert. Sie können selbst keine Ersatzmitglieder nominieren, ihre Stimmrechte jedoch auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen. Der Vorsitzende des CECE^{xt}-Komitees ist vor Beginn einer Sitzung von jeder erfolgten Stimmrechtsübertragung zu informieren.

7.3.3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- 7.3.3.1. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des CECE^{xt}-Komitees können an den regelmäßigen Komiteesitzungen teilnehmen. Sie können Fragen stellen und Meinungen äußern.

7.4. Vorsitz

- 7.4.1. Den Vorsitz führt bei allen Sitzungen des CECE^{xt}-Komitees ein Vertreter der WBAG. Der Vorsitzende vertritt das CECE^{xt}-Komitee nach außen. Dem Vorsitzenden obliegen die Einladung von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zu Sitzungen und die Anleitung des Indexmanagements.



7.5. Entscheidungsprozess

- 7.5.1. Die Beschlussfähigkeit des CECE^{xt}-Komitees ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 7.5.2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.6. Häufigkeit und Gegenstand von Sitzungen

- 7.6.1. Das CECE^{xt}-Komitee tritt halbjährlich im März und September am Sitz der WBAG zusammen (ordentliche Sitzungen) und entscheidet über folgende Fragen:
 - > Änderungen im Indexregelwerk
 - > Aufnahme weiterer Aktienmärkte in den Index
 - > Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen

7.7. Das CECE^{xt} Indexmanagement

- 7.7.1. Das CECE^{xt} Indexmanagement ist für die laufende Geschäftstätigkeit, die Kontrolle der Indexberechnung, sowie die Veröffentlichung von Indexwerten über Datenprovider verantwortlich. Des Weiteren setzt das Indexmanagement die Marktteilnehmer von Änderungen in den Indexzusammensetzungen bzw. den Berechnungsparametern in Kenntnis. Es setzt die Beschlüsse des CECE^{xt}-Komitees um und ist für die Kontaktaufnahme mit den stimmberechtigten Mitgliedern verantwortlich.